

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1099

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss FWH	25.01.2021			
Ortschaftsausschuss Spich	28.01.2021			
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			
Ortschaftsausschuss Sieglar	02.02.2021			

Betreff: Zuständigkeit der Ortschaftsausschüsse

Mitteilungstext:

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Rat der Stadt Troisdorf am 3.11.2020 die Bildung von Ortschaftsausschüssen beschlossen. Nach § 39 Absatz 3 Gemeindeordnung dürfen den Ortschaftsausschüssen nur Aufgaben übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb der Ortschaft erledigen lassen. Dementsprechend legt auch die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf in § 3 Absatz 2 grundsätzlich fest, dass sich die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse auf die jeweilige Ortschaft beschränken. Daraus ergibt sich somit insgesamt, dass alle Angelegenheiten, die die gesamte Stadt Troisdorf betreffen oder sich auf sie auswirken können bzw. über die jeweilige Ortschaft wesentlich hinausgehen, dem Zuständigkeitsbereich des Ortschaftsausschusses grundsätzlich entzogen sind.

Dem folgend hat der Rat der Stadt Troisdorf in § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung die folgenden Aufgaben den Ortschaftsausschüssen übertragen:

„(3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die entweder die Ortschaft ausschließlich oder in besonderer Weise berühren, zu hören. Sie sind zu allen die Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen; auf Antrag eines Ortschaftsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses dem Rat oder dem entscheidungsbefugten Ausschuss vorzulegen.

Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert.

Die Ortschaftsausschüsse entscheiden

- über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- bewirtschaften die Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- organisieren Altenfeste und sonstige Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- wählen die/den Seniorenbeauftragte/n für ihre Ortschaft,
- entscheiden über die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstige städtische Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen.“

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete